

schritt man wieder zur Aufhebung desselben und stellte die noch heute geltenden Bestimmungen fest, wonach alle von Deutschland und Belgien in das neutrale Gebiet eingehenden Waaren von Eingangszoll frei sind, wogegen die aus anderen Ländern bezogenen nach deutschem oder belgischem Tarife, je nachdem die Einfuhr über Deutschland oder Belgien erfolgt, verzollt werden. Sodann sind alle Gegenstände, welche aus dem neutralen Gebiete ausgeführt werden, der Verzollung in den Administrationsstaaten unterworfen. Wenngleich auf der einen Seite zugegeben werden muß, daß die Bewohner von Neutral-Moresnet insofern Vortheil genießen, als sie, je nachdem eine Waare in Preußen oder Belgien billiger ist, dieselbe hier oder dort beziehen können, so überwiegen doch die Nachtheile die durch die Verzollung der ausgehenden Waaren entstehen und drückend auf jedem kaufmännischen Verkehr lasten.

Die davon Betroffenen wußten sich aber zu helfen und bezogen über die nördliche Spize ihres Ländchens aus Holland die hier gar nicht oder geringer mit Zoll belegten Waaren, vorzüglich Kolonialwaaren. Da die ihre lohnende Arbeit professionsmäßig betreibenden Träger dabei weder preußisches noch belgisches Gebiet berührten, so war mangels besonderer Bestimmungen die Verfolgung seitens der beiderseitigen Grenzbeamten, an denen sie wohlbeacht im Gänsemarsch auf schmalem steilen Wege vorbeizogen, ausgeschlossen. Dieser Weg erhielt alsbald den Namen „Kaffeebohnenweg“, weil besonders Kaffee Gegenstand der Einfuhr bildete. Schon vor Jahren sollte diesem mit den leitenden Grundsätzen im Widerspruche stehenden Treiben ein Ziel gesetzt werden, allein stets scheiterten die Verhandlungen in der Hoffnung, daß der leidige Zustand durch Theilung des Ländchens bald von selbst ein Ende nehmen würde, bis endlich 1884 eine von den beteiligten Staaten erlassene Verordnung in Kraft trat, welche die Verfolgung der Schmuggler seitens der beiderseitigen Grenzbeamten bis auf das neutrale Gebiet mit denselben Rechten gestattet, die in den betreffenden Staaten in Gültigkeit sind.

Diese Verordnung hat im neutralen Gebiet große Unzufriedenheit erregt und wird hoffentlich dazu beitragen, daß der Wunsch nach definitiver Theilung endlich erfüllt wird.

### Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waaren-Absertigung.

(Fortsetzung.)

Der letzte Satz auf Seite 58 zweite Spalte ist folgenderweise abzuändern:

Tüle in Form von Kanten, Streifen pp. mit spizigen (schlangenförmigen ausgeschweiften) Rändern, sowie dichte baumwollene Gewebe in Form von Kanten, Streifen pp., welche durch Ausschneiden oder Stanzen hergestellt sind und demnach keine festen Neberkanten oder angewebten Desen (Picots) besitzen, werden wie Spizzen behandelt.

#### Spizzen und Stickereien.

Spizzen sind feine Gewebe oder Geflechte, welche auf einem mehr oder weniger durchsichtigen Grunde Muster aus dichter liegenden Fäden und an der einen Seite, stellenweise oder ringsherum hervorstehende, gewöhnlich dreieckige Zacken (Spizzen) zeigen. Sie kommen entweder in auf Pappektions gewickelten, finger- bis handbreiten (seltenen breiteren), 30 bis 40 Meter langen, meterweise zum Verkauf gelangenden Stücken (eigentliche Spizzen), oder in einer zum unmittelbaren Gebrauch als Puzwaare geeigneten Form von Kragen, Manschetten, Schäwlchen, Barbis *et c.* (Façonwaare) zur Einfuhr.

Appliquierte Spizzen sind solche, bei denen das Muster vorher hergestellt (geklöppelt *et c.*) und dann auf feinem Maschinengrund besonders auf- oder eingenäht ist.

Häufig kommen Spizzen vor, welche, um den Rändern einen Abschluß zu geben, mit sogenannten Picots, schlangenförmigen feinen Litzen, besetzt sind. Diese weitere Bearbeitung bleibt bei baumwollenen Spizzen überhaupt, bei seidenen Spizzen aber nur dann ohne Einfluß auf die Tarifirung, wenn

dieselben aus eigentlichen, nicht zum unmittelbaren Gebrauch als Puzwaare geeigneten Stücken bestehen, wogegen dergleichen seidene Façonwaare dem höheren Zollsatz für Kleider und Puzwaare unterliegt.

Die baumwollenen Spizzen werden fast ausschließlich mit Maschinen hergestellt.

Die Verbindung mit anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. Stroh, Glasfäden, Glas- und Stahlperlen, Schmelz, Flittern *et c.* gleichviel ob dieselben bei der unmittelbaren Herstellung oder erst nachträglich angebracht sind, ändert eben so wie die Verbindung mit Metallfäden nichts im Zollsatz der Spizzen.

Nachahmungen von Spizzen, z. B. sogenannte Trimmings, spizzen- oder stickereähnliche Artikel (fingerbreite, zackige Bänder) zu Bordüren *et c.* werden wie Spizzen verzollt.

Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden (aus edlen oder unedlen Metallen) besteht.

Zu den Stickereien gehören alle diejenigen Waaren, welche nach dem Weben des Grundstoffs durch die Hand oder die Stickmaschine mit Mustern (aus Gespinnsten, Glasperlen *et c.*) versehen, nicht aber auch solche, bei welchen den Stickereien ähnliche Muster durch Einweben (Brochiren *et c.*) hervorgebracht sind. Letzteres ist besonders dann anzunehmen, wenn die periodisch wiederkehrenden Muster, sowie die Zwischenräume zwischen denselben je einer gleichen Anzahl von Fäden des Grundgewebes genau entsprechen, oder wenn der Stickfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau denselben Faden des Grundgewebes umfaßt, während bei den eigentlichen Stickereien, welche nach dem Weben des Grundstoffs durch die Hand oder die Stickmaschine hergestellt sind, selbst wenn das Grundgewebe noch so genau aufgespannt wird, der Stickfaden doch nur zufällig und niemals durchgehends den gleichen Faden des Grundgewebes umfaßt.

Die Untersuchung, ob ein Gewebe gestickt oder brochirt *et c.* ist, kann man sich häufig auch dadurch erleichtern, daß man dasselbe (Kette und Einschlag) auseinander legt.

Appliquierte Stoffe sind solche, bei denen das Muster (Stickerei oder Applicationsblumen) vorher hergestellt und nachträglich auf den Grundstoff auf- oder eingenäht ist, sowie solche Stoffe zu Gardinen, feinen Decken, Bordüren und dergleichen, welche mit Mull oder Tüll durch Aufsticken eines Blumen- oder sonstigen Musters derart verbunden sind, daß dieses letztere durch Ausschneiden des auf, oder darunterliegenden Stoffes ersichtlich wird.

Appliquierte Stoffe, deren Grundstoff aus Baumwolle besteht, sind wie Stickereien, dagegen solche aus seidenem oder halbseidenem Grundstoff wie Kleider und Puzwaare zu behandeln. Zeugwaaren, welche nur mit eingestickten Namen, Nummern und dergleichen versehen sind, werden deshalb noch nicht zu den gestickten Waaren gerechnet.

Schmirgeltuch, Bimstein tuch ist ein mit gemahlenem Schmirgel, Bimstein mittelst Leims bedeckter Zeugstoff. Wie Schmirgeltuch wird auch Feuersteinleinen und Sandleinen behandelt.

Nur gesäumte oder nur mit einzelnen Nähten versehene oder nur zugeschnittene Zeugwaaren werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Puzwaarenhandels bestehen, ohne Rücksicht auf diese weitere Verarbeitung behandelt, ebenso üben die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschröten, Saumleisten, Saalleisten, Saalbänder, Lisiere) aus anderen Spinnstoffen als die Zeuge selbst keinen Einfluß auf die Tarifirung aus, wohl aber sonstige einzelne Fäden, welche den Geweben aus anderen Spinnmaterialien, wenn auch in geringer Menge, beigemischt sein sollten, sofern nichts Anderes ausdrücklich bei einzelnen Artikeln im amtlichen Waarenverzeichniß nachgelassen ist, so daß also die Bestimmung des Instructionspunktes zum amtlichen Waaren-Verzeichniß in Betreff der unvermittelbaren Bestandtheile auf solche Fäden in Geweben keine Anwendung findet.

Auf andere Weise als durch Weben, Stick, Wirken, Stricken oder Häkeln auf Zeugwaaren angebrachte Zuthaten